

Entschädigungssatzung für den Krankenhauszweckverband

Vom 08.10.2009

(amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S 139 Nr. 20/2009 vom 16.11.2009

geändert durch Satzung vom 30.09.2011

(amtlich bekannt gemacht am 16.12.2011)

Der Krankenhauszweckverband Aschaffenburg erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes für die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98 BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007 (GVBl S. 271) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 958), und § 14 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.09.2009 die folgende Satzung

§ 1 Entschädigungsberichtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 35 EUR festgelegt.

(2) Die Verbandsräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Auslagen in Höhe von 60 EUR.

(3) Soweit die Verbandsräte Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitsgebers nachzuweisen.

(4) Selbständig Tätige und Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehenden Zeitversäumnisse eine pauschale Entschädigung. Diese beträgt bei Sitzungen von Verbandsversammlungen oder Ausschüssen, die wochentags stattfinden bis 18:00 Uhr, 23,00 € für selbständig Tätige und Freiberufler, im übrigen 11,00 € je Stunde Sitzungsdauer.

(5) Verbandsräte, die aufgrund der Wahrnehmung des Ehrenamtes zusätzlich eine Hilfskraft zur Betreuung Angehöriger benötigen, haben einen Anspruch auf Erstattung der in dem Zusammenhang angefallen, zusätzlichen Betreuungskosten. Der Höchstsatz des Erstattungsbetrages aus Abs. 4 Satz 2 festgelegte Entschädigung für selbständig Tätige und Freiberufler je Stunde Sitzungsdauer begrenzt. Die Erstattung der entstandenen Aufwendungen erfolgt gegen Nachweis.

A 2.11

§ 3 Entschädigung der Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 400 EUR.

(1) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 400 EUR.

§ 4 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeiträgen bemessenen Pauschalentschädigungen von 400 EUR/60 EUR werden quartalsweise jeweils in der Mitte des Quartals ausgezahlt. Die Sitzungspauschalen werden nachträglich nach Abrechnung ausgezahlt.

§ 5 In-Kraft-Treten*)

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung ergibt sich aus der Änderungssatzung.